

FACTSHEET V-NISSG - LASERPOINTER

Version 1.1 vom 04.09.2019

INHALT

1.	Was ist ein Laserpointer?	2
1.1.	Das Problem mit den Laserpointern	2
2.	Laserklassen	3
2.1.	Erlaubte, ungefährliche Laserpointer	3
2.2.	Gefährliche Laserpointer mit Übergangsregelung	3
2.3.	Unerlaubte, gefährliche Laserpointer	3
3.	Was muss ich tun?	4
4.	Links zum Thema	5
5.	Quellenverzeichnis	5

Haftungsausschluss

Das vorliegende Dokument ist weder rechtlich verbindlich, noch kann Moving Light and Sound GmbH eine Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernehmen. Eine Haftung für daraus abgeleitete Handlungen oder Unterlassungen wird abgelehnt. Alle Angaben basieren auf den im Anhang genannten Quellen. Für eine verbindliche Beratung wenden Sie sich bitte an die örtlichen Behörden.

1. WAS IST EIN LASERPOINTER?

Lasers sind in der Lage, extrem helle und sehr scharf gebündelte Lichtstrahlen zu erzeugen. Dabei muss es sich nicht immer um Lichtstrahlen im sichtbaren Wellenbereich handeln. So sind z.B. die Laserstrahlen von Tempomessern ("Blitzer") verständlicherweise unsichtbar, während das Licht eines Showlasers alle sichtbaren Farben haben kann. Weitere Anwendungen von Lasern sind z.B. CD/DVD/BluRay-Player, Laserschneider oder Geräte zu medizinischen und kosmetischen Zwecken.

1.1. Das Problem mit den Laserpointern

Gemäss der V-NISSG ist ein Laserpointer ein Laser, mit dem eine Person von Hand Punkte, Linien oder andersförmige Muster projizieren kann. Er kann zum Zeigen, zum Vergnügen (Hobby, Spielzeug), zum Verscheuchen von Tieren oder zur Abwehr von anderen Personen verwendet werden.

In der Vergangenheit kam es immer häufiger vor, dass insbesondere Piloten, Lok- und Tramführer, aber auch Autofahrer und Sportler mit Laserstrahlen geblendet wurden. Dadurch können nicht nur die Augen der direkt Geblendeten verletzt werden, sondern auch Unfälle mit weit grösseren Folgen passieren.

Die neue Vorschrift soll nun verhindern, dass Menschen durch Strahlung von gefährlichen Laserpointern verletzt oder gefährlich geblendet werden.

Wird ein Pilot beim Landeanflug durch einen Laser geblendet, kann das verheerende Folgen haben.



Bildquelle: <https://www.bbc.com/news/uk-england-leeds-49343212>

2. LASERKLASSEN

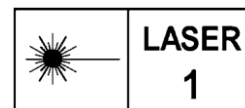
2.1. Erlaubte, ungefährliche Laserpointer

Seit dem 1. Juni 2019 gelten nur noch die Laserpointer der Klasse 1 als ungefährlich. Diese dürfen nur noch in geschlossenen Räumen und nur zu Zeigezwecken verwendet werden.



Klasse 1

Die zugängliche Laserstrahlung ist ungefährlich oder der Laser befindet sich in einem geschlossenen Gehäuse.



2.2. Gefährliche Laserpointer mit Übergangsregelung

Laserpointer der Klasse 2 dürfen noch bis zum 1. Juni 2021 und nur noch in geschlossenen Räumen verwendet werden.



Klasse 2

Die zugängliche Laserstrahlung liegt nur im sichtbaren Spektralbereich (400 nm bis 700 nm). Sie ist bei kurzzeitiger Bestrahlungsdauer (bis 0,25 s) auch für das Auge ungefährlich.



2.3. Unerlaubte, gefährliche Laserpointer

Alle höher klassifizierten Laserpointer gelten seit dem 1. Juni 2019 als verboten. Ebenfalls verboten sind Laserpointer, die keine oder keine entzifferbare Beschriftung tragen oder über eine Beschriftung verfügen, die keiner der folgenden, offiziellen Laserklasse entspricht.



Klasse 1M

Die zugängliche Laserstrahlung ist ungefährlich, solange keine optischen Instrumente wie Lupen oder Ferngläser verwendet werden.



Klasse 2M

Wie Klasse 2, solange keine optischen Instrumente wie Lupen oder Ferngläser verwendet werden.



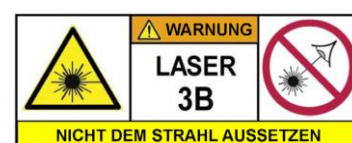
Klasse 3R

Die zugängliche Laserstrahlung ist gefährlich für das Auge.



Klasse 3B

Die zugängliche Laserstrahlung ist gefährlich für das Auge und in besonderen Fällen auch für die Haut. Diffuses Streulicht ist in der Regel ungefährlich. (Laser von CD-/DVD-Brennern; Laserstrahlung allerdings nicht direkt zugänglich)





Klasse 4

Die zugängliche Laserstrahlung ist sehr gefährlich für das Auge und gefährlich für die Haut. Auch diffus gestreute Strahlung kann gefährlich sein. Beim Einsatz dieser Laserstrahlung besteht Brand- oder Explosionsgefahr. (Materialbearbeitung, Forschungslaser)



3. WAS MUSS ICH TUN?

1. Verwenden Sie ab sofort keine verbotenen Laserpointer mehr.
 - Laserpointer der Klasse 1 dürfen nur noch in geschlossenen Räumen zu Zeigezwecken verwendet werden.
 - Laserpointer der Klasse 2 dürfen noch bis zum 1 Juni 2021 in Innenräumen zu Zeigezwecken verwendet werden (typische Presenter, z.B. von Logitech, enthalten für gewöhnlich einen solchen Laser).
2. Entsorgen Sie verbotene Laserpointer im Elektroschrott (vorher Batterien entfernen und diese separat entsorgen).
 - Laserpointer der Klassen 1M, 2M, 3R, 3B oder 4 sowie nicht oder falsch gekennzeichnete Laserpointer müssen bis zum 1. Juni 2020 entsorgt sein.
 - Laserpointer der Klasse 2 müssen bis zum 1. Juni 2021 entsorgt werden.
3. Beachten Sie, dass ab sofort folgende Punkte verboten sind:
 - Der Besitz eines gefährlichen Laserpointers.
 - Die Einfuhr von gefährlichen Laserpointern ins Schweizer Zollgebiet.
 - Die Durchfuhr von gefährlichen Laserpointern durch das Schweizer Zollgebiet, das heisst der Import und der anschliessende Export.
 - Die Abgabe von gefährlichen Laserpointern, das heisst jedes entgeltliche oder unentgeltliche Angebot zum Vertrieb, zur Abgabe, zum Verbrauch oder zur Verwendung.

4. WEITERFÜHRENDE LINKS ZUM THEMA



[Flyer Laserpointerverbot](#)



[V-NISSG: Vollzugshilfe Laserpointer](#)

5. QUELLENVERZEICHNIS



[Webseite des BAG: V-NISSG](#)



[Webseite des BAG: Gesetzgebung nichtionisierende Strahlung und Schall](#)



[Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdung durch nichtionisierende Strahlung und Schall \(V-NISSG\)](#)